



Sachvortrag zum

Fortschreibung Regionalplan „erneuerbare Energien“ im Lossatal

(M. Schön)

Rahmenbedingungen

BUND

- ▶ Energiesofortmaßnahmengesetz (§ 2 EEG) → Privilegierung Erneuerbarer Energien
- ▶ Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2-4 WindBG) → Ausbauziele 2027/2032, Positivplanung, Flächenbeitragswerte der Bundesländer, Anrechenbarkeit etc.
- ▶ Novelle Baugesetzbuch (§§ 245e, 249 BauGB) → Überleitungsvorschrift, Sonderregelung Repowering, Entprivilegierung, Sanktionsregelung, ländergesetzliche Mindestabstände etc.
- ▶ weitere genehmigungsrelevante Regelungen (BNatSchG, BImSchG, ROG etc.)

LAND

- ▶ Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 → sächsische Ausbauziele bis 2030
- ▶ Sächsisches Landesplanungsgesetz (§§ 4a, 20 SächsLPIG) → zuständige Planungsträger der Windenergieflächenplanung in Sachsen, 2%-Teilflächenziel der Planungsregionen bis 2027, Flexibilisierungsklausel bis spätestens 12/2027
- ▶ Sächsische Bauordnung (§ 84 SächsBO) → Mindestabstände zur Wohnbebauung, Ausnahmen für Unterschreitungen im Einvernehmen der Gemeinden

Gesetzliche Grundlagen

- ▶ Das wesentliche Ziel der Raumordnung ist es, gleichwertige Lebensbedingungen für die Menschen in allen Teilräumen des Landes zu schaffen.
- ▶ **Regionalplanung** (Umsetzung Handlungsaufträge aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen - § 4 SächsLPlG)
- ▶ **Braunkohlenplanung** (Umsetzung der langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung - § 5 SächsLPlG),
- ▶ **Regionalentwicklung/Raumordnerische Zusammenarbeit** (Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen - § 13 SächsLPlG),
- ▶ **Raumbeobachtung** (als Grundlage für Aufgabenerfüllung des Verbandes § 17 SächsLPlG),
- ▶ **Selbstverwaltung des Planungsverbandes** (Organisation und Finanzen § 9-12 SächsLPlG)



Gesetzliche Grundlagen für Beteiligungsentwurf Teilfortschreibung EE

- ▶ **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1: verpflichtende Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergie (Flächenbeitragswert)
- ▶ **Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) vom 28.09.2023 → § 4a Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes** Übertragung der Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen an die Regionalen Planungsverbände
- ▶ Ausweisung von mindestens 2,0 Prozent der Regionsfläche bis zum **31.12.2027** als Vorranggebiete – 7.955,22 ha

Vorgabe durch	Flächenwert 31.12.27	Flächenwert 31.12.32
Bund für Sachsen	1,3%	2,0%
Sachsen	2%*	

- Aktuell spricht die Landesregierung über die Änderung in Richtung 1,3%. Jedoch noch nicht beschlossen.
- Siehe Gesetzentwurf: Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien

Planungsschritte

- ▶ Einarbeitung der Abwägungsergebnisse aus dem Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG (sächsisches Landes Planungsgesetz)
- ▶ Erarbeitung der textlichen Festlegungen und Begründungen für die Kapitel
 - 5.1.2 Windenergienutzung
 - 5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie
- ▶ Identifizierung/Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung
- ▶ Übergabe der textlichen und zeichnerischen Festlegungen an TU Dresden zur Umweltprüfung
- ▶ Abstimmungen mit Behörden zur VRG-Auswahl (Bundeswehr; Deutsche Flugsicherung; Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Kommunen etc.)
- ▶ **12.05.2025 – 11.07.2025 Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG, Gemeinde hat Zeit bis 31.08.25 für die Stellungnahmen (Ortschaftsrat an Gemeinderat und dort erfolgt erneute Beratung)**



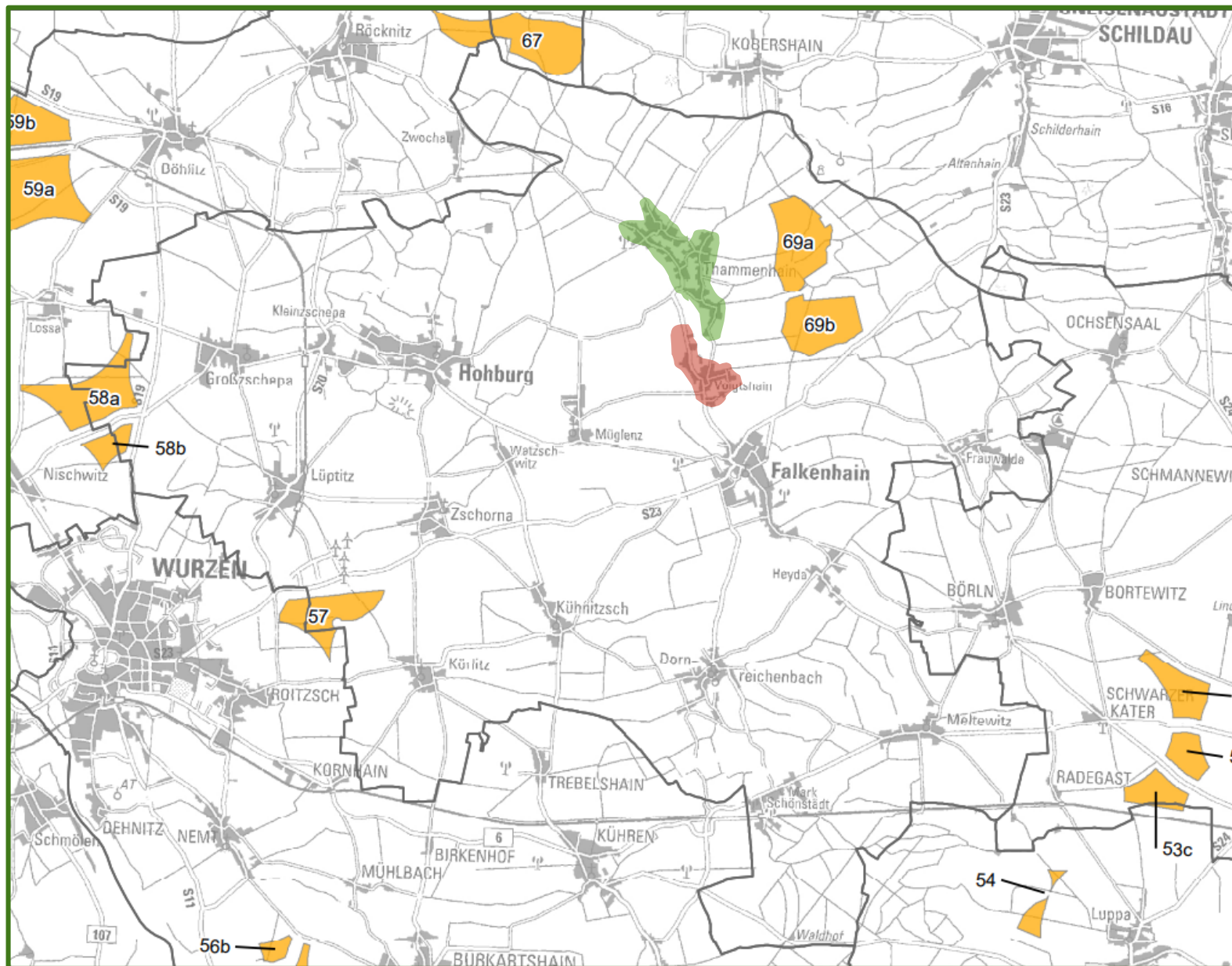
Wie geht es danach weiter?

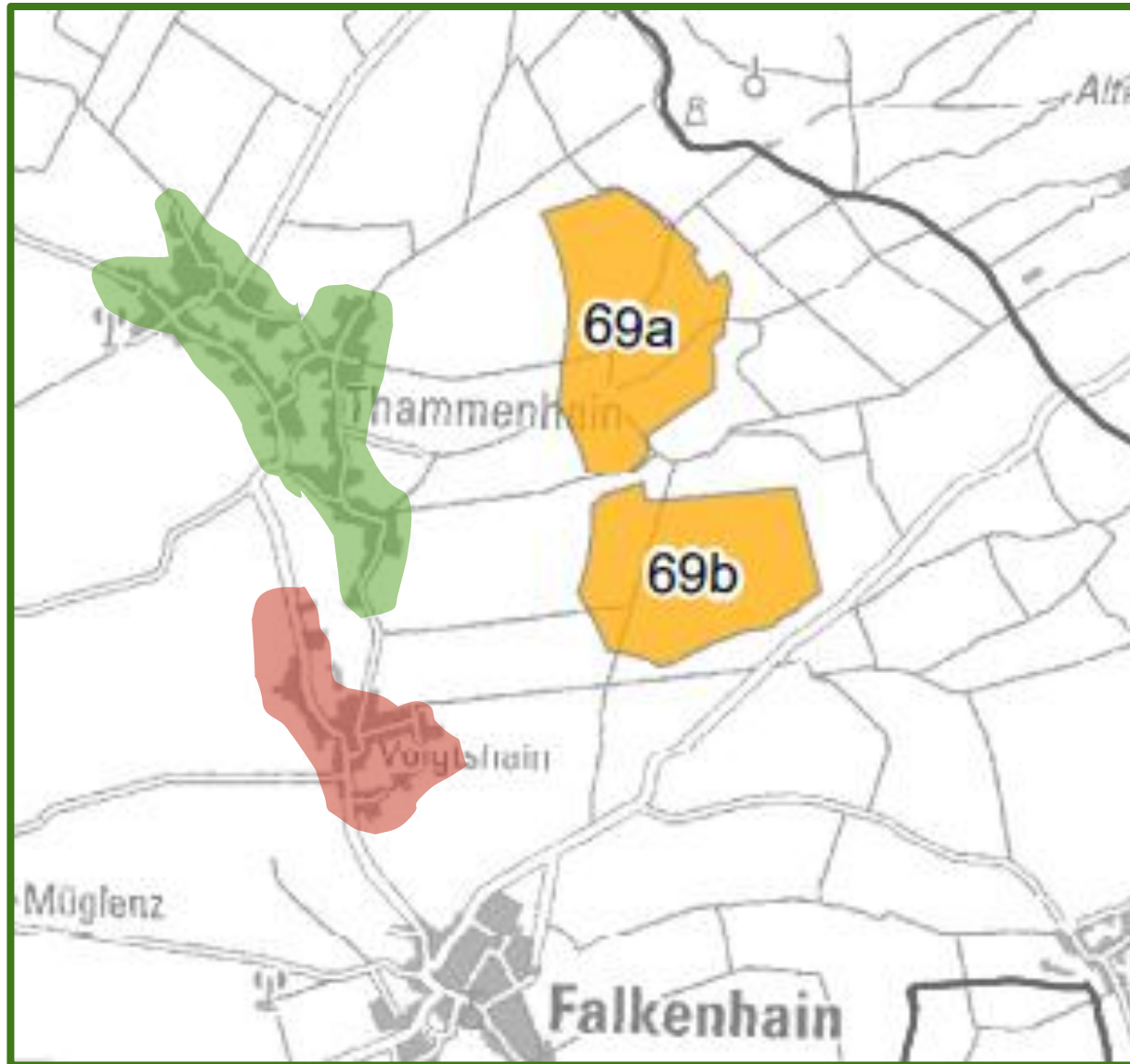
- ▶ Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise
- ▶ Beschluss der Verbandsversammlung zur Abwägung für die im Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise
- ▶ *Überarbeitung des Planentwurfs*
- ▶ *ggf. Beschluss der Verbandsversammlung für die Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG*
- ▶ *ggf. Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG*
- ▶ *ggf. Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise*
- ▶ *ggf. Beschluss der Verbandsversammlung zur Abwägung für die im Verfahren nach § 9 Abs. 3 ROG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise*
- ▶ *ggf. Überarbeitung des Planentwurfs*
- ▶ Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 SächsLPlG
- ▶ Inkrafttreten der Teilfortschreibung nach § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 4 SächsLPlG spätestens 12/2027



Aktueller Stand Lossatal im vorliegenden Plan

- ▶ Lossatal Fläche gesamt: 11.000 ha
- ▶ Vorgesehene Gebiete im vorliegenden Plan
 - Gebiet 57 (nahe Lüptitzer Höhe, zusammen mit Wurzen) ca. 46,70 ha
 - Gebiet 58a (nahe Großschepa, zusammen mit Thallwitz) ca. 48,01 ha
 - Gebiet 58b (nahe Großschepa, zusammen mit Thallwitz) ca. 8,46 ha
 - Gebiet 69a (Thammenhain in R. Schildberg / S-Weg, Beschleunigungsgebiet) ca. 89,06 ha
 - Gebiet 69b (Voigtshain in R. S-Weg) ca. 80.04 ha
- Gesamt Vorrangflächen für Windenergie:
 - 439,63 ha = 2,48 % der Gemeindefläche zzgl. Lüptitzer Höhe, = 0,27% Landkreis







Ziele und Grundsätze des Planes

- ▶ **G 5.1.2.1** Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) soll in den Vorranggebieten Windenergienutzung (VWN) konzentriert werden.
- ▶ **G 5.1.2.2** In den VWN sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung des Windenergiepotenzials erreicht wird. Dazu sollen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden.
- ▶ **Z 5.1.2.3** Das Hinausragen der Rotorblätter von WEA über die Grenzen der VWN ist zulässig („Rotor-out-Gebiete“).
- ▶ **Z 5.1.2.4** Festsetzungen zur Höhe von WEA im Rahmen der Bauleitplanung sind innerhalb der VWN nicht zulässig.
- ▶ **Z 5.1.2.5** In den VWN ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausnahmsweise zulässig, sofern die Errichtung und der Betrieb von WEA, Sicherung und Wartung sowie das Repowering gewährleistet werden.
- ▶ **Z 5.1.2.6** Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der VWN ist innerhalb folgender Gebiete unzulässig: u.a. schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion



Handlungsoptionen für Gemeinde und Planungsverband

► **Option 1 (Optimum)**

Kommunen bzw. Vorhabensträger teilen uns ihre Intentionen zur Thematik mit, damit wir diese im Zuge der Teilfortschreibung zum Regionalplan prüfen und einbeziehen können (am besten beide abgestimmt und zusammen).

► **(Zwischenoption)**

Die neue Flexibilisierungsklausel im Sächsischen Landesplanungsgesetz erlaubt auch neue Standorte „an der Regionalplanung vorbei“. Diese bedürfen allerdings eines kommunalen Einvernehmens (Siedlungsabstand).

► **Option 2**

Wenn Kommunen von sich aus keine Vorschläge unterbreiten, müssen diese von Seiten der Regionalplanung kommen, um den Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

► **Option 3**

Wenn Region und Kommunen nicht selbst gestalten, „werden sie gestaltet“. Damit gehen allerdings nahezu jegliche Steuerungsmöglichkeiten verloren.

Fazit



- ▶ Die **Freigabe von Beteiligungsentwurf und Umweltbericht** zur Offenlegung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 **SächsLPlG ist keine abschließende Entscheidung.**
- ▶ **Stellungnahmen können durch „Jedermann“** ohne das Vorliegen von Voraussetzungen über verschiedene Wege **abgegeben werden.**
 - folgende Folie
- ▶ Es wird dringend empfohlen, gleich, ob „Pro-“ oder „Contra“-Positionen bestehen, **Stellungnahmen als Grundlage für sachgerechte Abwägungen** in das Verfahren einzubringen.
- ▶ **Die laufende Teilfortschreibung geht vom derzeit geltenden Rechtsrahmen aus.** Sollte sich dieser ändern, ist im weiteren Verfahren situativ darauf zu reagieren. → Bsp. Änderung des Ziels von 2,0 % auf 1,3%
- ▶ Die **gebietskonkreten Vorschläge zur Ausweisung von Vorranggebieten (VRG)** zur Windenergienutzung sind geeignet, um das derzeit geltende **Flächenziel (2,0 %)** zu erfüllen inkl. 0,1 % Puffer
- ▶ **Die Teilfortschreibung bildet keine „abschließende Planung“.** Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von VRG Entwicklungen vollziehen.
- ▶ **Unzulässig hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit ist die Festlegung von Höhenbegrenzungen auf der Ebene der Bauleitplanung.** Eilvernehmliche Modifizierungen zwischen Kommune und Vorhabensträger bleiben davon unberührt (vgl. städtebaulicher Vertrag).
- ▶ **Die Etablierung von Windenergieanlagen in unserer Region ist durch Bürgerinitiativen bzw. -begehren objektiv kaum zu verhindern. Ein Nichthandeln auf der Ebene der Regionalplanung führt am Ende stets zu ungeordneten Entwicklungen.**

Ihr Weg zur Stellungnahme

- ▶ Verschiedene Wege zur Stellungnahme
- ▶ Gern Kopie an Ortschaftsrat senden - Nachweis gegenüber dem Planungsverband (Bitte in der E-Mail gezielt auf den Status „Kopie“ verweisen“)
- ▶ E-Mail an ortschaftsrat@thammenhain-voigtshain.de
- ▶ E-Mail an post@rpv-vestsachsen.de
- ▶ Gemeindeverwaltung Lossatal (Rathaus Falkenhain)
- ▶ Online Portal des RPV unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-vestsachsen/beteiligung/themen/1052721>